

Satzung

der „Feuerwehrkameradschaft Mühlenberg e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrkameradschaft Mühlenberg e.V.“
2. Er hat den Sitz in Holzminden, Ortsteil Mühlenberg.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

1. die Unterstützung der Ortsfeuerwehr in Mühlenberg.
2. die Organisation und Ausführung von Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege der Ortsfeuerwehr Mühlenberg.
3. die Gestaltung, Mitgestaltung oder Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens und des örtlichen Brauchtums.
4. Erhaltung, Pflege und Entwicklung des allgemein zugänglichen Grillplatzes mit Wanderschutzhütte „Mühlenberger Hütte“.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein:
 - alle aktiven Kameradinnen und Kameraden sowie die Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Mühlenberg,
 - jede natürliche Person, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31. Dezember möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Wer aus dem Verein austritt, hat keine finanziellen Ansprüche an den Verein.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit einem Beitrag von 12 Monaten im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung an die/den Vorsitzende/n schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie wählt jährlich einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren, der nicht dem Vorstand angehört, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Beitragsangelegenheiten,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 7. Abstimmungen werden offen vorgenommen. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds haben sie geheim zu erfolgen.

§ 7
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Kassenführer/in,
 - den von der Mitgliederversammlung nicht zu wählenden Kommandomitgliedern der Ortsfeuerwehr Mühlenberg, sofern diese nicht gewählte Vorstandsmitglieder sind.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll jedoch gelten, dass der/die 2. Vorsitzende den Verein nur dann vertritt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
5. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden oder zurücktreten, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufnahme neuer Mitglieder,
 - Aufstellung des Kassenberichtes,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - Verwaltung des Vereins und Herbeiführung der dazu notwendigen Beschlüsse,
 - Selbstständige Beratung von Fragen, die den Vereinszweck betreffen,
 - Fassung von Beschlüssen dazu oder zur Vorlage bei der nächsten Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
10. Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
11. Satzungsänderungen dürfen durch den Vorstand nur erfolgen, sofern seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Sie sind unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
12. Die Haftung des Vorstandes ist im Innenverhältnis auf grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 8 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

§9 Ausfertigung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse, auch schriftliche und fernmündliche Beschlüsse, sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10
Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Feuerwehrekameradschaft Mühlenberg am 19.02.2011 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.